

Entwurf Satzung für den Förderverein Hospiz Wetterau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Wetterau“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in xxx.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hospizgedankens und die wirtschaftliche Absicherung des Hospizes Wetterau.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beschaffung finanzieller Mittel, wie Beiträge, Spenden und Erlöse
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Hospizgedankens
 - Förderung ehrenamtlicher Arbeit für das Hospiz Wetterau
 - Werbung von Mitgliedern

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **(Auslagenersatz?)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele mitzutragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Auflösung der juristischen Person
 - c. mit dem Tod des Mitglieds
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen wird
 - e. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Darüber hinaus wirbt der Verein um Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, sowie der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Die Zahl des Vorstands legt die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl fest.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes die einzelnen Funktionen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine natürliche Person aus den Mitgliedern des Vereins in den Vorstand berufen (Kooptation).
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Protokollierung
 - d. Erstellung eines jährlichen Geschäfts-, Tätigkeits- und Finanzberichts
 - e. Gewinnung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Erlösen und Spenden
 - f. Weiterleitung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks

g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
5. Die Bevollmächtigung gilt nur in Bezug auf die jeweilige Mitgliederversammlung und deren Tagesordnungspunkte.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Kassenberichts
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Wetterau; beziehungsweise zu gleichen Teilen an die ambulanten Hospizdienste in der Wetterau. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.